



Umwelt- und Klimaschutz

Auskunft erteilt: Herr Andert

Telefon: 08141 519-524

Telefax: 08141 519-219897

Aktenzeichen: 61-3-6421.2 2020/0223 ac

28.05.2020

Vollzug der Wassergesetze (WHG und BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 BayWG für das Zutagefördern von Grundwasser (Bauwasserhaltung) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 505/5 der Gemarkung Gröbenzell und das Einleiten in den Alten Ascherbach.

I. Aktenvermerk

Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Die Vorprüfung des Landratsamtes Fürstfeldbruck hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Der geplante Standort liegt in einem bebauten Siedlungsgebiet und in ca. 400 m Entfernung zum Biotop „Graßlfinger Moos“. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt und der unteren Naturschutzbehörde ist durch diese Bauwasserhaltung nicht mit starken Auswirkungen auf das Biotop „Graßlfinger Moos“ zu rechnen. Nach Rücksprache mit der Gemeinde Gröbenzell sollte der Graben an der Gärtnerstraße und später der Alte Ascherbach das eingeleitete Wasser ableiten können und es zu keinen Überschwemmungen im weiteren Verlauf kommen.

Das in Anlage 3 Nr. 1.2 zum UVPG genannte Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten bedarf im vorliegenden Fall besonderer Berücksichtigung. In der Nähe des Vorhabens befinden sich 2 weitere genehmigte Bauwasserhaltungen mit Förderleistungen von jeweils 60 l/s. Sollte die beantragte Bauwasserhaltung zeitgleich in Betrieb gehen, könnte es zu einer negativen Auswirkung auf das Grundwasser im Umkreis kommen. Aus diesem Grund wird der Beginn der Bauwasserhaltung erst nach Freigabe durch das Landratsamt Fürstfeldbruck, Fachkundige Stelle, erlaubt. Es soll der Beginn erst erlaubt werden, wenn mindestens 1 der beiden o.g. bereits laufenden Bauwasserhaltungen beendet wurde. Dies wird durch eine entsprechende Auflage in der Genehmigung festgehalten. Dadurch wird ein überlappende Betrieb der Bauwasserhaltungen vermieden.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Fürstfeldbruck weist darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez.

Andert